

Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Maßnahmen

Identitätsfeststellung gem. § 21 ASOG

Abs. 1: zur Abwehr einer *konkreten Gefahr* oder der durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Abs. 2: Nur die *Polizei* zur Abwehr *abstrakter Gefahren*.

Nr. 1: an „verrufenen“ Orten (Bahnhofsviertel)

Nr. 3: an besonders gefährdeten Objekten

Nr. 4: an einer Kontrollstelle (vgl. auch § 111 StPO)

soweit sie sich gegen „abstrakte Störer“ richtet, sowie nach Nr. 2 zum Schutz privater Rechte (Vaterschaft) oder zur Vollzugshilfe.

Die Befugnis umfasst gem. Abs. 3 Satz 1: die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen -> „Razzia“.